



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Aufhebung der Nachlassstundung infolge Sanierung

Publikationsdatum: SHAB 23.04.2021

Zusätzliche Publikationen: KABZG 30.04.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 23.04.2026

Meldungsnummer: NA08-000000022

Publizierende Stelle

Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Aufhebung der Nachlassstundung infolge Sanierung Content Relieve AG

Schuldner:

Content Relieve AG
CHE-106.919.209
c/o: Treforma AG
Grabenstrasse 25
6340 Baar

Entscheid:

Die der Schuldnerin bis 23. April 2021 gewährte definitive Nachlassstundung wird infolge Sanierung gemäss Art. 296a SchKG aufgehoben. Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer anerkannten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.

Datum der Aufhebung: 22.04.2021

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Zug
Aabachstrasse 3
6300 Zug

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 296a.